

Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund

1. der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
2. der §§ 64 bis 68 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366),
3. der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und
4. des § 15 der Allgemeinen Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - vom 3. November 1981

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 3. September 2020 folgende

Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden nach näherer Regelung in dieser Wasserbeitrags- und -gebührensatzung Wasserbeiträge, laufende Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Zählermiete sowie Erstattungsansprüche (vgl. § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) erhoben. § 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung gilt auch für diese Wasserbeitrags- und -gebührensatzung.

TEIL I

§ 2 Wasserbeiträge

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Wasserbeiträge.

(2) Der Wasserbeitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche errechnet. Er beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter der Grundstücksfläche 3,10 EUR netto und für jeden angefangenen Quadratmeter der zulässigen Geschossfläche 5,10 EUR netto.

Die zulässige Geschossfläche wird durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl errechnet. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 2 a) und b).

Liegt die tatsächliche Bebauung über der sonst zulässigen Bebauung, wird der Wasserbeitrag nach der tatsächlichen Bebauung errechnet.

Der Begriff des Vollgeschosses ergibt sich aus § 2 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück mit der Hinzunahme eines oder mehrerer Grundstücke oder Grundstücksteile, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstückes erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für die neu hinzutretenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu zahlen.

(4) Ein nach § 11 HessKAG in Verbindung mit dieser Beitrags- und Gebührensatzung zulässiger Beitrag wird dann nicht mehr erhoben, wenn bereits nach früherem Ortsrecht oder aufgrund besonderer zulässiger Vereinbarungen im Einzelfall ein gleichartiger Beitrag zu den Kosten der Schaffung, Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung erhoben worden und die zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung gleichgeblieben ist. Den Nachweis für die in Satz 1 erwähnte Zahlung des Betrages hat der Grundstückseigentümer spätestens bei Anforderung unverzüglich zu erbringen. Hat sich dagegen nach Inkrafttreten dieser Beitrags- und Gebührensatzung die zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstückes erhöht und wird diese Erhöhung in Anspruch genommen, so entsteht insoweit eine Beitragspflicht.

§ 2a Ermittlung der Geschossflächen in beplanten Gebieten

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossflächenzahl nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einzelfall überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten Bebauung zu ermitteln.

(2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

(3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften umzurechnen.

(4) Lässt sich die Geschossflächenzahl nicht nach Abs. 3 ermitteln, so ist sie bei bebauten Grundstücken anhand der zulässigerweise vorhandenen Bebauung festzustellen, bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl auf die überwiegende Geschossfläche in der näheren Umgebung abzustellen.

(5) Bei Grundstücken für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(6) Grundstücke auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, werden mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 angesetzt.

(7) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, so ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl zunächst auf die Baumasse abzustellen.

(8) Sind auf einem Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen bzw. Baumassenzahlen zulässig bzw. im Falle des Abs. 4 bei bebauten Grundstücken vorhanden, so ist von dem jeweils höchsten Wert auszugehen.

(9) In Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten werden die ermittelten Geschossflächen um 10 v.H. erhöht.

(10) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BBauG erreicht hat.

§ 2b Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten

(1) Ist ein Bebauungsplan weder vorhanden noch im Sinne des § 2a Abs. 10 in der Aufstellung begriffen, so ist die nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jeweils geltenden Fassung für das jeweilige Baugebiet zutreffende Höchstgeschossflächenzahl maßgebend, wobei hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse darauf abzustellen ist, was nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstückes überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist. Wird die hiernach zulässige bauliche Nutzung im Einzelfall überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.

(2) Lässt sich ein Baugebiet nicht einer der in der BauNVO genannten Baugebietstypen zuordnen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung), so wird die Geschossflächenzahl bei bebauten Grundstücken nach der zulässigerweise vorhandenen Bebauung und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BBauG bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

(3) In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind, werden die Geschossflächen um 10 v.H. erhöht.

(4) In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Abs. 3 sowie in Gebieten, die wegen ihrer unterschiedlich (diffusen) Bebauung keiner der Gebietskategorien der BauNVO zugeordnet werden können, gilt die in Abs. 3 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die zulässigerweise ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden. Dies gilt auch für ungenutzte Grundstücke, die aufgrund der in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Nutzung überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden dürfen.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen die unter § 4 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung fallenden Grundstücke, wenn

a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder

b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.

(2) Wird ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgrund des § 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 der Beitragspflicht. Gleich-

ches gilt, wenn ohne Genehmigung der Gemeinde tatsächlich für ein Grundstück Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Der Gemeindevorstand stellt durch öffentliche Bekanntmachung jeweils fest, wo und wann die Wasserversorgungsanlagen fertiggestellt sind (Fertigstellungsbeschluss) und dass die betroffenen Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen (§ 4 Abs. 4 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung). Die Beitragspflicht entsteht für den Wasserbeitrag mit der Vollendung dieser Bekanntmachung (§ 11 Abs. 9 HessKAG).

(2) Die Gemeinde kann - sie ist nicht dazu verpflichtet - die öffentliche Wasserversorgungsanlage auch in einzelnen Teilen fertigstellen und den Beitrag als Ausnahme von Abs. 1 jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke nutzbar ist. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit der Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Gemeindevorstandes über die betriebsfertige Herstellung der Teilbaumaßnahmen und deren Teilabrechnung (§ 11 Abs. 8 und 9 HessKAG).

(3) Im Falle von § 3 Abs. 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages gemäß § 6 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung; einer zusätzlichen Bekanntmachung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 bedarf es in diesem Falle nicht.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Kenntnis der Gemeinde von der nicht genehmigten Wasserentnahme.

(5) Im Falle des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen Einheit, im Falle des § 2 Abs. 4 Satz 3 mit dem Eintritt des die Beitragspflicht auslösenden Ereignisses.

(6) Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstücks im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag erhoben worden oder beim Vorliegen entsprechenden Ortsrechts erhebbar gewesen, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstückes (Grundstücksteiles). Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer aufgrund des § 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung auf seinen Antrag nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung genehmigt worden ist.

(7) Sind Grundstücke noch nicht im Sinne des § 3 oder für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht nach Maßgabe der vorstehenden Absätze mit dem Eintritt der Bebaubarkeit oder der Vereinigung von Grundstücken zu nunmehr bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Grundstücken; Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltende Ortsrecht anzuwenden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht bei unbebaubaren Grundstücken die Beitragspflicht in gleicher Höhe wie für eingeschossig bebaubare Grundstücke.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides im Grundbuch eingetragener Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides im Grundbuch als Erbbauberechtigter eingetragene beitragspflichtig; im Übrigen ist § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung hier nicht anzuwenden.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 6 Vorausleistungen

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn jenes Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder einer Teilbaumaßnahme (§ 11 Abs. 8 HessKAG) begonnen wird.

§ 7 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt Entsprechendes.

TEIL II

§ 8 Zählermiete

(1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern

- | | | |
|----|------------------------------|-----------------|
| a) | mit einer Verbrauchsleistung | |
| | bis zu 5 cbm | 0,50 EUR netto |
| | bis zu 7 cbm | 0,60 EUR netto |
| | bis zu 10 cbm | 0,60 EUR netto |
| | bis zu 20 cbm | 1,10 EUR netto |
| b) | bei einem Rohrquerschnitt | |
| | von 50 mm | 15,80 EUR netto |
| | bis zu 80 mm | 17,50 EUR netto |
| | bis zu 100 mm | 21,70 EUR netto |
| | bis zu 150 mm | 23,70 EUR netto |
| | über 150 mm | 29,70 EUR netto |

(2) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

(3) Wird die Wasserbelieferung durch die Gemeinde unterbrochen (z.B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Zählermiete berechnet.

(4) Für den Abgabepflichtigen gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.

(5) Für die Fälligkeit gilt § 13 entsprechend.

TEIL III

§ 9 Laufende Benutzungsgebühren

(1) Die laufende Wasserbenutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je cbm Frischwasser 2,27 EUR (2,12 EUR + 7 % Umsatzsteuer).

(2) Ein Abzug von gemessenen Wassermengen zugunsten des Grundstückseigentümers wird im Falle des § 9 Abs. 7 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung durch Schätzung der Gemeinde vorgenommen.

(3) Bei aus irgendwelchen Gründen fehlerhaften Wasserzählern gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8, 9 und 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.

(4) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endet, gilt abweichend von § 9 Abs. 1 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt: Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je cbm Frischwasser 2,23 EUR (2,12 EUR + 5 % Umsatzsteuer).

§ 10 Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken

(1) Für bei der Herstellung von Gebäuden verwendetes Wasser (Bauwasser) wird die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes nur dann berechnet, wenn der Wasserverbrauch ausnahmsweise nicht durch Wasserzähler gemessen wird.

(2) Als Pauschalverbrauch werden zugrunde gelegt:

a) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss und ausgebaute Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; nicht berechnet wird der in der Fertigbauweise errichtete umbaute Raum;

b) Bei Beton- und Backsteinbauten, soweit sie nicht unter a) fallen, für je angefangene 10 cbm Beton- und Mauerwerk 1 cbm Wasserverbrauch.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. für Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen) wird - soweit er nicht durch Wasserzähler messbar ist - durch die Gemeinde nach Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Wasserabnehmer vor Beginn der Abnahme bindend festgesetzt.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 errechneten Pauschalmengen bilden die Grundlage für die Berechnung der laufenden Wasserbenutzungsgebühren nach Maßgabe des § 9 Abs. 1.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, in den Fällen des § 10 mit der betriebsfertigen Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

(2) In den Fällen des unerlaubten Wasserverbrauchs entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahme.

§ 12 Gebührenpflichtige

(

1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist, im Falle des § 11 daneben auch noch der Wasserabnehmer. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, anstelle des Grundstückseigentümers einen anderen Wasserabnehmer zum unmittelbaren Gebührenpflichtigen zu bestimmen; das gilt auch dann, wenn sich auf dem Grundstück weitere Wasserzähler (z.B. in den einzelnen Wohnungen) befinden.

(2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über, falls nicht schon beim Wechsel ein Ablesen der Wasserzähler durch die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt worden ist. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig (§ 1 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Gemeinde von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Die laufende Wasserbenutzungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt Entsprechendes.

(2) Die Gemeinde verlangt grundsätzlich die laufenden Wasserbenutzungsgebühren ganzjährlich; ein Rechtsanspruch der Wasserabnehmer auf Ablesen und Abrechnen an bestimmten Kalender- und Wochentagen besteht nicht. Nach Möglichkeit soll das Ablesen an Werktagen (außer Samstagen) in der Zeit zwischen 8.00 und 17.00 Uhr erfolgen.

(3) Die Gemeinde kann vierteljährlich Teilbenutzungsgebühren anfordern, um am Ende des Rechnungsjahres eine Jahresabrechnung durchzuführen.

TEIL IV

§ 14 Verwaltungsgebühren

(1) Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler angebracht und abzulesen, so ist für das Ablesen des zweiten und jedes weiteren Wasserzählers eine Verwaltungsgebühr von je 0,80 EUR netto zu entrichten.

(2) Für jede vom Grundstückseigentümer gewünschte Zwischenablesung eines Zählers hat der Antragsteller jeweils eine Verwaltungsgebühr von je 2,60 EUR netto zu entrichten, für den zweiten und jeden weiteren Wasserzähler ermäßigt sich in diesem Falle die Verwaltungsgebühr auf 0,80 EUR netto.

(3) Mit den jeweiligen Amtshandlungen entstehen die einzelnen Verwaltungsgebühren; für die Fälligkeit gilt § 13 Abs. 1.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Ablesens der Zähler Grundstückseigentümer ist. Erbbauberechtigte sind anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.

TEIL V

§ 15 Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Wasseranschlussleitung ist der Gemeinde zu erstatten.

(2) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Gemeinde für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen.

(3) Die Aufwendungen der Gemeinde für Veränderungen irgendwelcher Art oder Erneuerungen oder Beseitigungen der Wasseranschlussleitungen muss der Grundstückseigentümer in vollem Umfange der Gemeinde auch dann ersetzen, wenn diese Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden oder erforderlich sind.

(4) Berechnet werden die der Gemeinde im einzelnen Fall jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.

(5) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

(6) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstücks selbst, verweigert werden.

(7) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides im Grundbuch eingetragener Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides im Grundbuch als Erbbauberechtigter eingetragene erstattungspflichtig.

(8) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder Erbbaurecht.

TEIL VI

§ 16 Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese von den jeweiligen Abgabepflichtigen neben den in dieser Satzung festgelegten Abgaben getragen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wasserbeitrags- und -gebührensatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 3. November 1981 in der Fassung der Siebzehnten Nachtragsatzung vom 14. Dezember 2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kriftel, 4. September 2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.) gez. Franz Jirasek
Erster Beigeordneter